

Liegenschaftsordnung der Technischen Universität Nürnberg (UTN)

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Gründungspräsident aufgrund von Art. 31 Abs. 12 Satz 1 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, für die Technische Universität Nürnberg folgende Liegenschaftsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hausrecht	3
§ 3 Zutritt und nichtöffentlicher Campusbereich.....	4
§ 4 Sicherheit und Ordnung.....	5
§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen.....	6
§ 6 Verkehrs- und Parkangelegenheiten.....	8
§ 7 Plakatierung	8
§ 8 Fundsachen	8
§ 9 Tiere.....	9
§ 10 Ahndung von Verstößen.....	9
§ 11 Ergänzende Bestimmungen	9
§ 12 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Liegenschaftsordnung gilt für alle Personen und Liegenschaften im Bereich der Technischen Universität Nürnberg (im Folgenden UTN) und, soweit anwendbar, für virtuelle Räume, welche von der Universität zur Verfügung gestellt werden. ²Sofern für angemietete Grundstücke und Gebäude eine gesonderte Hausordnung der Vermieterin oder des Vermieters anzuwenden ist, gilt vorliegende Hausordnung ergänzend.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten sowie von deren Beauftragten (Abs. 3) ausgeübt.

(2) ¹Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. ²In ihrem Zuständigkeitsbereich sind sie insbesondere befugt Hausverbote zu erteilen.

(3) Hausrechtsbeauftragte der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler für den Gesamtbereich der UTN und von ihr/ihm beauftragte Personen innerhalb der UTN entsprechend der Beauftragung oder der Geschäftsverteilung,
2. alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
3. die Department Chairs für diejenigen Räume ihres Departments, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
4. die Professorinnen und Professoren für diejenigen Räume ihres Labs, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
5. die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der UTN und ihrer Gremien,
6. die Leiterin oder der Leiter der Real Estate Unit, die Leiterin oder der Leiter des Estate Service bzw. die von ihnen Beauftragten (z. B. Sicherheitsdienst),
7. die oder der Beauftragte für Arbeitssicherheit,
8. die oder der technische Betriebsleiter,

9. generell oder für den Einzelfall von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten beauftragte Universitätsmitglieder.

(4) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(5) Einzelfallanordnungen der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3 Zutritt und nichtöffentlicher Campusbereich

(1) ¹Ein Aufenthalt in Gebäuden und auf Flächen der UTN ist nur im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. ²Das schließt insbesondere ein Verweilen ohne Geschäftsgrund durch Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, aus. ³Der als nichtöffentlich umzäunte und gekennzeichnete Teil des Campus darf nur nach entsprechender Genehmigung und ggfs. erforderlicher Unterweisung (z. B. im Bereich von Kampfmittelverdachtsflächen) betreten werden.

(2) Der Aufenthalt in Räumen oder Bereichen der UTN ist Mitgliedern der UTN ausschließlich für Forschung, Lehre oder zu dienstlichen Belangen gestattet.

(3) Studierenden ist der Aufenthalt in den Universitätsgebäuden nur innerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.

(4) Beauftragten der UTN ist der Zutritt und Aufenthalt nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gestattet.

(5) ¹Personen, die nicht Universitätsmitglieder oder Beauftragte i. S. d. § 2 Abs. 3 sind, ist der Zutritt grundsätzlich nur zu öffentlichen Bereichen und nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. ²Nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Labore, umzäunter Campusbereich) dürfen von Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen UTN-Mitarbeitenden betreten werden. Im Bereich der Labore ist die Zustimmung der Laborbeauftragten oder des Laborbeauftragten erforderlich.

(6) Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 bis 5 können die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2 erteilen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) ¹Die Gebäude und Gebäudeteile der UTN dürfen nur im Rahmen nachfolgender Bestimmungen und grundsätzlich nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken und entsprechend der Hochschulaufgaben (Art. 2 und 3 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) benutzt werden. ²Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher haben Gelände, Gebäude und sonstige Anlagen der UTN stets pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen bzw. Verunreinigungen zu vermeiden. ³Jede Person, die sich in Gebäuden oder auf dem Gelände der UTN aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Forschungs-, Lehr-, Lern- und Verwaltungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben.

(2) Belästigungen, Störungen oder sonstige unangemessene Verhaltensweisen, insbesondere gegenüber Mitgliedern oder Angehörigen der UTN, werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

(3) Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind generell freizuhalten.

(4) ¹Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

(5) ¹In Gebäuden bzw. Gebäudeteilen gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. ²Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer sind in Innenräumen sowie auf Dachterrassen und in Innenhöfen der Gebäude der UTN verboten. ³Dies gilt auch für den Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) sowie für Cannabis. ⁴Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) findet Anwendung.

(6) ¹In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. ²Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. ³Die Abfälle sind entsprechend der Vorgaben und bereitgestellten Behälter zu trennen.

(7) ¹Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. ²Geöffnete Fenster sind zu sichern.

(8) ¹Für den Verschluss der Dienst- und Seminarräume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Nutzerinnen und Nutzer sowie die für eine Veranstaltung Zuständigen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. ³Des Weiteren ist das Aufkeilen von Türen, insbesondere von Brandschutztüren, untersagt.

(9) ¹Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Estate Service per Mail an estate-service@utn.de zu melden. ²Dringende Störungen sind immer telefonisch über die Zentralnummer 0911 9274-2100 zu melden.

(10) Anordnungen der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) ¹Sämtliche Störungen des geordneten Universitätsbetriebs sind untersagt. ²Auf den von der UTN verwalteten Grundstücken sowie in genutzten Gebäuden und Räumen bedürfen folgende Betätigungen der vorherigen Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten oder eines Hausrechtsbeauftragten nach § 2 Abs. 3:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
2. das Veranstellen von Versammlungen sowie von Wahlen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen
4. die Benutzung von Liegenschaften für Veranstaltungen, die nicht solche der UTN selbst sind,

5. das Abspielen von Live-Musik sowie die Durchführung von Auftritten und sonstiger Veranstaltungen,
6. die Vornahme jeglicher baulicher Veränderungen,
7. die Herstellung von Film-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen

(2) Dauerhafte Änderungen der Möblierung bzw. das Verbringen von Möbeln zwischen Räumen sind nur in Abstimmung mit dem Estate Service zulässig.

(3) ¹Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der UTN verwalteten Grundstücken nicht zulässig. ²Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Hochschulwahlen und Personalratswahlen bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, das Aufsuchen von Universitätsangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude, sind in den Gebäuden und auf den von der UTN verwalteten Grundstücken verboten (siehe §§ 29 bis 32 AGO). ²Für das Feilbieten von Waren und Dienstleistungen kann die UTN entsprechend des Abs. 1 eine Ausnahme erteilen.

(5) ¹Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. in den Universitätsgebäuden ist unzulässig. ²Der Gebrauch von Fluggeräten (etwa Drohnen und Flugmodellen) ist für die von der UTN genutzten Grundstücke und Gebäude, außer zu Lehr- und Forschungszwecken der Universitätsmitglieder, sowie zu dienstlichen Zwecken, verboten. ³Der Gebrauch zu Lehr- und Forschungszwecken ist nach Anzeige beim Estate Service zulässig. ⁴Dies gilt auch für das Überfliegen des Geländes der UTN durch andere Fluggeräte. ⁵Ausnahmen hiervon können durch die Hausrechtsbeauftragte oder den Hausrechtsbeauftragten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 erteilt werden.

(6) ¹Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist verboten. ²Ausgenommen sind Gegenstände im Rahmen der dienstlichen Nutzung.

(7) ¹Grundstücke, Gebäude und Räume der UTN dürfen von Unbefugten nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. ²Wird die Nutzung von Hochschulgrundstücken durch Hochschulfremde als Durchgang geduldet, kann diese Duldung jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Verkehrs- und Parkangelegenheiten

(1) ¹Auf dem Gelände der UTN gilt die StVO. ²Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

(2) ¹Fahrräder und (Elektro-)Roller sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. ²Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere im Bereich von Flucht- und Rettungswegen, ist nicht gestattet. ³Das Mitführen von Fahrrädern und (Elektro-)Rollern in den Gebäuden ist unzulässig.

(3) Akkus von Elektrofahrrädern und Elektrorollern dürfen nicht innerhalb der Gebäude geladen werden.

(4) ¹Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge oder ordnungswidrig abgestellte sonstige Fortbewegungsmittel können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt oder entfernt werden. ²Ebenso können sonstige Behinderungen (z.B. Autowracks) auf Kosten des Störers entfernt werden.

§ 7 Plakatierung

¹Das Anbringen von Aufklebern und Graffiti ist verboten. ²Plakatiert werden darf nur an den dafür eigens ausgewiesenen Flächen. ³Plakate an anderen Stellen sind verboten. ⁴Mehrfachplakatierung am selben Ort ist nicht gestattet. ⁵Das Plakatieren sowie das Aufstellen von Werbeträgern (z. B. Tafeln, Säulen u. ä.) sowohl beweglicher, als auch unbeweglicher Art durch Dritte ist nur mit Einverständnis der UTN – Estate Service zulässig. ⁶Plakate und Werbeträger sind unverzüglich nach Veranstaltungsende oder dem Ende des Einverständniszeitraumes zu entfernen.

§ 8 Fundsachen

¹Fundgegenstände sind in der zentralen Poststelle bzw. bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister abzugeben. ²Sie werden für die Dauer von acht Wochen von der UTN aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der

glaubhaft macht, Berechtigte oder Berechtigter zu sein. ³Nach Ablauf von acht Wochen können Fundsachen zugunsten des Freistaates Bayern verwertet werden.

§ 9 Tiere

(1) ¹Das Mitführen von Hunden durch Universitätsmitglieder in den Bürobereichen ist grundsätzlich erlaubt, sofern weder eine Behinderung noch eine Belästigung oder Gesundheitsschädigung anderer Universitätsmitglieder dadurch entsteht. ²Diese Erlaubnis kann stets widerrufen werden. ³Hunde sind immer an der Leine zu führen.

(2) Im Übrigen ist das Mitführen von Tieren in Gebäuden der UTN sowie auf dem Campus der UTN nicht gestattet.

(3) ¹Tierhalter haften stets für sämtliche Schäden, die das Tier verursacht. ²Die Verpflichtung zur Säuberung von Verschmutzungen, die das Tier verursacht hat, insbesondere die Beseitigung von Tierkot, obliegt dem Tierhalter.

§ 10 Ahndung von Verstößen

¹Die Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. ²Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei Zuwiderhandlung ein Hausverbot erteilt werden. ³Die UTN behält sich rechtliche Schritte, insbesondere bei Eintritt eines Schadens, gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher vor.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

¹Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz, der biologischen Sicherheit und Gentechnik sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen von einzelnen Einrichtungen der UTN verwiesen. ²Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu

beachten und einzuhalten. ³Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) in entsprechender Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 16.09.2025

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Michael Huth